

Amtsblatt für die Gemeinde Schönefeld



mit den Ortsteilen
Großziethen • Kiekebusch • Schönefeld • Selchow • Waltersdorf • Waßmannsdorf

17. Jahrgang * **Schönefeld, den 12.09.2019** **Nummer: 14/19**

Inhaltsverzeichnis:

Amtliche Bekanntmachung

Wahlbekanntmachung Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der
Gemeinde Schönefeld 2

Herausgeber: Gemeinde Schönefeld
Bezug: im Rathaus der Gemeinde Schönefeld, 12529 Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11
sowie einzeln oder im Abonnement gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten
Erscheinen: einmal monatlich, soweit Bekanntmachungen vorliegen

Wahlbekanntmachung

1. Am 22. September 2019 findet die **Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schönefeld** statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Gemeinde Schönefeld ist in 16 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 11. August 2019 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Briefwahlvorstände der drei Briefwahllokale treten am Wahltag zur Ermittlung der Briefwahlergebnisse für die Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Schönefeld um 16:00 Uhr in Schönefeld, Hans-Grade-Allee 11 und 16 zusammen. Die Auszählung erfolgt wie in den anderen Wahllokalen der Gemeinde Schönefeld ab 18.00 Uhr.
3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis -Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis- oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Sie haben sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung wird bei der Wahl dem Wahlvorstand vorgelegt. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahllokal bereitgehalten werden. Sie enthalten die im Wahlgebiet für die Stichwahl zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe des Namens des Wahlvorschlagträgers, sofern er eine Kurzbezeichnung verwendet auch diese, sowie den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsjahr, den Beruf oder die Tätigkeit und die Anschrift des Bewerbers.
 - 3.1 Für die **Stichwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters** hat jede wahlberechtigte Person eine Stimme. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den Bewerber, dem er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise zweifelsfrei kennzeichnet.
 - 3.2 Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.
4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wählen mit Wahlschein:

Wähler, die einen Wahlschein erhalten haben, können an der Stichwahl in der Gemeinde Schönefeld

 - a) durch Stimmangabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes

oder

 - b) durch Briefwahl

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so

rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeübt:

- a) Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
- b) Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein gedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- d) Sie legt den verschlossenen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
- e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
- f) Sie übersendet den Wahlbrief durch die Post an die zuständige, auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltage bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schönefeld, den 10. September 2019

Wahlbehörde

Im Original unterschrieben.